Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 62 (1911)

Heft: 4

Artikel: Wirtschaftsplan und Waldreglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was die hier erstellten Anlagen auszeichnet, ist ihre Einfachheit. Eine Bremsvorrichtung wird meistens nur an der oberen Station angebracht. Dieselbe wirkt je nach dem Gefälle der Riese an einer oder an zwei in der gleichen Ebene sich drehenden Scheiben und wird mit doppeltem Bremshebel gehandhabt. Die Bremsscheiben haben einen Durchmesser von 1,10 m und sind in zwei Teile zerlegbar, was ihren Transport, namentlich da, wo sie getragen werden müssen, sehr erleichtert.

Einfach und praktisch ist auch die Einrichtung zum Aufhängen der Lasten. In richtigem vertikalem Abstand von den Seilen wird eine Ladebrücke erstellt, welche senkrecht unter den Seilen eine kanalartige Vertiefung erhält. Die aufzuhängenden Blöcker kommen zunächst auf zwei Sparren zu liegen, die quer über die Vertiefung gelegt werden. Sobald die Ladung befestigt ist, werden die Sparren weggenommen, die Last hängt frei und ist zur Abfahrt bereit.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil der Drahtseilriesen besteht auch in der Möglichkeit, lange Sortimente über die steilsten Hänge zu Tal zu fördern.

Die Erfahrung hat uns von der großen Bedeutung der Drahtseilriesen für den Holztransport im Gebirge überzeugt. Sie erwiesen sich da, wo der Wegbau aus technischen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, geradezu als unentbehrlich.

Wir vertreten zwar entschieden die Ansicht, daß überall, wo auch mit Rücksicht auf die Kosten die Anlage von Waldwegen möglich ist, diese letztern den Vorzug verdienen, und daß ein richtig angelegtes Wegnetz die besten Bedingungen für eine rationelle und intensive Bewirtschaftung der Waldungen bietet. Nichts desto weniger darf in Gegenden, die Verhältnisse aufweisen wie der hiesige Forstkreis, die Verwendung der Drahtseilriesen entschieden empfohlen werden.

Wirtschaftsplan und Waldreglement.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat den 17. August 1910 den Beschluß gefaßt, es seien künftig die Reglemente der Gemeinden und

Korporationen über die Benützung ihrer Waldungen nicht mehr dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

In Nr. 1 dieser Zeitschrift wird der Beschluß einer eingehenden Kritik unterzogen. Wir begreifen es, wenn die Maßnahme der Luzerner Regierung dem Fernstehenden auf den ersten Blick auffallend erscheint. Wenn wir aber der Sache näher treten, so hält die Kritik nicht stand. Sie beruht überhaupt auf falschen Voraussetzungen.

Das luzernische Forstgesetz vom Jahre 1835 stellte für die damalige Zeit recht anerkennenswerte und fortschrittliche Vorschriften über die Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen auf. Weil aber damals noch kein gebildetes Forstpersonal zur Verfügung stund, so mußten die Gemeinden selbst ihre Waldreglemente entwerfen und dieselben dem Kleinen Rate zur Genehmigung einsenden. Die damaligen Reglemente waren also keineswegs Waldreglemente im heutigen Sinne des Wortes. Sie enthielten Vorschriften über die Nutzungen, über die Bewirtschaftung und die Pflege des Waldes. Sie dürfen also als die Vorläufer der heutigen Wirtschaftspläne bezeichnet werden.

Das kantonale Forstgesetz vom 5. März 1875 übertrug die Leitung und Beaufsichtigung des Forstwesens dem wissenschaftlich gebildeten Forstpersonal. Wir erwähnen folgende Bestimmungen:

Die Wälder des Staates, der Gemeinden, Korporationen, Stifte, Klöster, Kirchen und Pfründen sind bezüglich ihrer Bewirtschaftung und Benützung der direkten Aufsicht und Leitung der kantonalen Forstbehörden und Forstbeamten unterworfen (§ 1). Alle diese Waldungen sollen vermarcht und vermessen und nach von Forstbeamten entworfenen und vom Regierungsrat genehmigten Wirtschaftsregulativen fortwährend bewirtschaftet und benutzt werden (§§ 11 und 15).

Das eidgen. Forstpolizeigesetz hat diese Grundsätze bestätigt. Die Kantone haben für die Bewirtschaftung der instruktionsgemäß vermessenen öffentlichen Waldungen definitive Wirtschaftspläne zu entwerfen und für die übrigen öffentlichen Waldungen provisorische wirtschaftliche Maßnahmen zu treffen (Art. 9 der V. V. vom 13. März 1903).

Also nicht mehr die Gemeinde, sondern der gebildete Forstmann hat nach der neuen Ordnung der Dinge den Wirtschaftsplan zu entwerfen. Nun ist es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Gemeinden ihre uralten sogen. Waldreglemente herangezogen, dieselben in einigen mehr oder weniger wichtigen Punkten revidiert und sie sodann dem Regierungsrate zur Genehmigung unterbreitet haben. Wir wollen annehmen, daß bei vielen Gemeinden das aufrichtige Bestreben vorhanden war, veraltete

Vorschriften den neuen Verhältnissen anzupassen und daß dabei keine Nebenabsichten bestunden. Es gab aber Gemeinden, welche andere Zwecke verfolgten. Sie stützten sich auf ihre alten Reglemente, um ihre vermeintlichen Rechte gegenüber den Kreisforstämtern zu wahren. Unser Reglement ist vom Regierungsrat genehmigt, sagten sie, und wenn die Abänderungen an und für sich nicht beanstandet werden können, so muß auch das revidierte Reglement genehmigt werden. Mit einem solchen, vom Regierungsrate sanktionierten Regulative glaubte man dann dem Förster wirksamer gegenübertreten zu können.

Es lag in der Pflicht des Regierungsrates, derartigen Bestrebungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Dabei wurden verschiedene Wege ins Auge gefaßt. Man fragte sich, ob die einzelnen Reglemente abgeändert und korrigiert werden sollen. Dieser Weg wäre nicht einwandfrei. Wenn eine Gemeinde ein Reglement durchberaten und angenommen hat, so kann sie verlangen, daß dasselbe entweder genehmigt oder nicht genehmigt werde. Es ist zum mindesten fraglich, ob eine Abänderung und Umarbeitung in wichtigen Punkten statthaft wäre oder nicht. Der Regierungsrat würde also wohl in den meisten Fällen in der Lage gewesen sein, die Reglemente zurückzuweisen und ihnen die Genehmigung zu versagen. Er ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat erklärt, daß die Reglemente überhaupt nicht mehr genehmigt werden.

Es ist entschieden besser, wenn die alten Reglemente verschwinden. Sie beruhen auf dem Grundsatze, daß die Gemeinden selbst die Vorschriften über die Benützung und Bewirtschaftung der Waldungen aufstellen. Die Umarbeitung einer auf falscher gesetzlicher Grundlage aufgebauten Verordnung ist eine schwierige Arbeit und wird in den seltensten Fällen richtig besorgt. Wenn dem gebildeten Forstpersonal die ihm gebührende Stellung eingeräumt werden soll, so müssen alle mit der heutigen Gesetzgebung im Widerspruche stehenden Vorschriften beseitigt werden.

Dieses Ziel hatte der Regierungsrat im Auge, als er seine Schlußnahme vom 17. August 1910 faßte.

Es wäre uns unerklärlich, wenn ein gebildeter Forstmann ihm dabei in die Arme fallen und ihn in der Erreichung des angestrebten Zieles hindern würde!

Wir wollen übrigens nicht unterlassen, beizufügen, daß auch das kantonale Oberforstamt in seinem Gutachten vom 17. Februar 1910 zu dem Schlusse gekommen ist, daß die Waldreglemente der Einwohner-, Ortsbürger- und Kirchgemeinden der Genehmigung durch den Regierungs-

rat nicht bedürfen, sondern daß der Regierungsrat nur im Rekursfalle oder wenn das Gemeindegut gefährdet wäre, zur Prüfung dieser Reglemente kompetent sei.

Wir betrachten somit die in Nr. 1 dieser Zeitschrift erfolgte Kritik der Regierungsschlußnahme vom 17. August 1910 als völlig unberechtigt. Unrichtig ist besonders auch die Voraussetzung, daß sich der Beschluß grundsätzlich gegen das Nebeneinanderbestehen von Wirtschaftsplänen und Waldreglementen richte.

Die Frage, ob in Zukunft von Gemeinden und Korporationen im Anschlusse und in Ausführung der bestehenden definitiven oder provisorischen Wirtschaftspläne besondere Waldreglemente erlassen werden sollen, bleibt eine offene. Sie wird überall da zu bejahen sein, wo das Gemeinwesen einen größern Waldbesitz hat oder wo die direkte Holzabgabe an einzelne Bürger oder Berechtigte erfolgt.

Im Kanton Luzern ist bekanntlich der weitaus größte Teil der Waldungen im Besitze von Privaten. Der Waldbesitz der Gemeinden und Korporationen ist verhältnismäßig klein. Keine einzige Einwohner-, Ortsbürger- oder Kirchgemeinde gibt regelmäßig Holz an einzelne Einwohner, Bürger oder Berechtigte ab. Was nicht für öffentliche Bauten Verwendung findet, wird verkauft.

Wenn daher in der Bundesgesetzgebung keine Vorschrift besteht, wonach die Gemeinden zum Erlasse von besondern Waldreglementen verhalten wären, so wird wohl der Gesetzgeber von der Absicht geleitet worden sein, den verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Wie anderwärts, wird man auch im Kanton Luzern stets bestrebt sein, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche für eine konsequente und richtige Durchführung der Bundesgesetzgebung über das Forstwesen die beste Gewähr bieten. Sch.

Eichhörnchenschaden.

Von Dr. F. Fankhauser.

Die Klagen über Eichhörnchenschaden wiederholen sich immer häufiger in der forstlichen Literatur. Dabei handelt es sich durchaus nicht um die Einbuße, welche durch das Verzehren von allerlei Waldsämereien entsteht, denn seinen Teil an Eicheln, Bucheln und Zapfen aller Art würde wohl jedermann dem muntern, hübschen Tierchen, das durch seine